



die grafenschaft · Landkreis Graftschaft Bentheim · 48522 Nordhorn

## DER LANDRAT

Stabsstelle 10  
Vorstandsangelegenheiten, Kommunikation und Recht  
Nordhorn  
van-Delden-Str. 1 - 7

An die  
Kommunalaufsichtsbeschwerdeführenden  
in Sachen 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Bentheim

Dienstgebäude: Nordhorn  
Zimmer: 1321  
Ansprechpartner(in): Jens Lübben  
Telefon: 0 59 21 / 96 - 1321  
Telefax: 0 59 21 / 96 - 5 13 21  
eMail: kommunalaufsicht@grafenschaft.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens      Aktenzeichen

Mein Zeichen      Datum  
10/KAB-Wind      29.04.2026

### Ihre Kommunalaufsichtsbeschwerde gegen die 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Bentheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Kommunalaufsichtsbeschwerde gegen die 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Bentheim darf ich mich vorab für meine späte Reaktion entschuldigen. Die allgemeine Kommunalaufsicht hat zahlreiche Eingaben und Anträge in dieser Angelegenheit erhalten und kann erst jetzt zu diesem rechtlich komplexen Sachverhalt Stellung beziehen. Da sich einfache Antworten auf diesen rechtlich anspruchsvollen Sachverhalt verbieten, konnte meinerseits eine frühere Reaktion leider nicht erfolgen.

Nachfolgend möchte ich Ihnen näher erläutern, weshalb

- I. die hier streitgegenständliche 95. Flächennutzungsplanänderung durch unsere Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB genehmigt worden ist und
- II. der Landkreis Graftschaft Bentheim als allgemeine Kommunalaufsicht keine rechtliche Grundlage für ein Einschreiten gegen die planende Stadt Bad Bentheim sieht.

#### A. Sachverhaltsdarstellung

Mit Ihrer Eingabe wenden Sie sich gegen die 95. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bad Bentheim, welche am 06.08.2025 mit Maßgaben von hier genehmigt worden ist. Nachdem diese naturschutzfachlichen Maßgaben nachweislich durch die Stadt Bad Bentheim erledigt bzw. abgearbeitet worden sind, der Landkreis Graftschaft Bentheim die Erfüllung der Maßgaben entsprechend bestätigt hatte, ist der Rat der Stadt Bad Bentheim mit Ratsbeschluss vom 15.12.2025 den Maßgaben beigetreten. Anschließend hat die Stadt Bad Bentheim den betreffenden Flächennutzungsplan am 27.12.2025 veröffentlicht und somit in Kraft gesetzt.

Der mit der 95. Flächennutzungsplanänderung korrespondierende BImSchG-Antrag vom 24.06.2025 beinhaltet die Errichtung von 6 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 164m und

Kreisverwaltung: van-Delden-Straße 1-7 · 48529 Nordhorn · Telefon +49 (0) 59 21 / 96 - 01 · www.grafschaft-bentheim.de  
Sprechzeiten: Mo. – Do. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr / Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen: Kreissparkasse Graftschaft Bentheim · Konto-Nr. 836 · BLZ 267 500 01 · IBAN DE86 2675 0001 0000 0008 36 · BIC NOLADE21NOH  
Graftschafter Volksbank · Konto-Nr. 1004 440 000 · BLZ 280 699 56 · IBAN DE25 2806 9956 1004 4400 00 · BIC GENODEF1NEV

einem Rotordurchmesser von 172m (Gesamthöhe 250m). Diese 6 Windkraftanlagen liegen im Geltungsbereich der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Bentheim.

Um das o.g. Vorhaben planungsrechtlich zu sichern, war die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes notwendig. Durch den Änderungsbereich ist eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Windpark festgelegt worden. Die Grundnutzung der Fläche (forst- und landwirtschaftliche Nutzung) blieb erhalten und wurde durch eine überlagernde Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windpark als zusätzliche Nutzung ergänzt.

## **B. Rechtliche Würdigung**

Im Folgenden werde ich den Sachverhalt aus Sicht der allgemeinen Kommunalaufsicht einer rechtlichen Würdigung unterziehen:

### **I. Genehmigung der 95. Flächennutzungsplanänderung mit Maßgaben vom 06.08.2025**

Die Genehmigung der 95. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bad Bentheim am 06.08.2025 erfolgte mit Maßgaben, da alle Genehmigungsvoraussetzungen mit Ausnahme der umweltfachlichen Maßgaben nach § 6 BauGB vorlagen. Nach § 6 Abs.2 BauGB darf eine Genehmigung nur dann versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetzbuch, den auf Grund dieses Gesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Eine Versagung soll daher nach dem gesetzgeberischen Willen wegen des hohen Gutes der gemeindlichen und verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit nur im Ausnahmefall ausgesprochen werden. Diesem Grundsatz folgend, bestand zum Genehmigungszeitpunkt (August 2025) kein Versagungsgrund zur Disposition und es war der Genehmigungsbehörde im rechtlichen Sinne nur noch gestattet bzw. erlaubt, die Erfüllung bzw. den Eintritt der Maßgaben zu überprüfen. Die Überprüfung hat ergeben, dass alle umweltfachlichen Maßgaben ordnungsgemäß abgearbeitet worden sind.

### **II. Kein Anspruch auf kommunalaufsichtliches Einschreiten nach §§ 170 ff. NKomVG**

Nach den vorangegangenen Ausführungen bestand bzw. besteht kein Anspruch auf kommunalaufsichtliches Einschreiten. Die Kommunalaufsicht kann einschreiten, muss dies jedoch nicht, sondern handelt nach pflichtgemäßem Ermessen. Hier ist zu konstatieren, dass der Beitrittsbeschluss vom 15.12.2025 wirksam gefasst und anschließend der Flächennutzungsplan veröffentlicht wurde, mithin wirksam ist. Die allgemeine Kommunalaufsicht hat insofern keine Normverwerfungskompetenz und ist - mangels evidenter Rechtswidrigkeit - auch nicht gehalten, den Flächennutzungsplan - als Grundlage weiterführender Genehmigungen - für nicht anwendbar zu erklären.

Vielmehr ist zu beachten, dass § 6 BauGB eine spezielle Form der Kommunalaufsicht darstellt. Diesen Anforderungen ist der Landkreis Grafschaft Bentheim nachgekommen und hat daher hier eine Genehmigung mit Maßgaben erteilt. Für etwaige Nichtigkeitsgründe bestanden und bestehen überdies keine Anhaltspunkte.

Vermeintliche Mängel der Flächennutzungsplanung, sofern sie denn oberverwaltungsgerichtlich im Rahmen einer Inzidentprüfung festgestellt werden sollten, sind hier nach § 214 Abs.4 BauGB heilbar. Daher dient der veröffentlichte Flächennutzungsplan aktuell als hinreichende rechtliche Grundlage für das weitere BlmSchG-Verfahren im hier einschlägigen vereinfachten Verfahren nach §§ 6 ff. BlmSchG i.V.m. § 19 BlmSchG. Der entsprechende BlmSchG-Antrag wurde rechtzeitig nach § 6 WindBG a.F. gestellt. Die planende Gemeinde hatte in diesem Kontext – dem expliziten gesetzgeberischen Willen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien folgend - das Auslaufen der EU-Notfallverordnung (VO 2022/2577) zum 30. Juni 2025 im Blick.

Insoweit geht die Behauptung, dass die planende Stadt Bad Bentheim hier vor allem unter dem Druck eines gesteigerten eigenen wirtschaftlichen Interesses die 95. Flächennutzungsplanänderung sowie das parallel initiierte BlmSchG-Genehmigungsverfahren „durchgepeitscht“ hätte, ins Leere.

Aus den vorgenannten Gründen sehe ich keine Gründe für ein Einschreiten der allgemeinen Kommunalaufsicht.

Für Rückfragen oder Anregungen stehe ich Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lübber', written in a cursive style.

(Lübber)